



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

11/ME XX. GP Ministerialentwurf (gescanntes Original)

11/ME 1 von 88

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 921.020/3-II/A/1/96

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Dr. SCHLÖGL
das Büro von Frau StS Mag. EDERER
das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Frau StS Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Gesetzentwurf	
Zl.	11 -GE/19 ⁹⁶
Datum	27.2.1996
Verteilt	27.2.96

J. Illner

- 2 -

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GG 1956
usw. geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen
hiezuhin und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

4. März 1996

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen
Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung
zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. Im Anschluß an
das Begutachtungsverfahren soll dieser Entwurf in die
Sammelnovelle aufgenommen werden, die als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 vorbereitet wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen
dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen
hiezuhin übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden
ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das
Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

23. Februar 1996
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 163 Abs. 3 Z 7 lautet:
"7. § 13a, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965."
2. § 207 wird samt Überschrift aufgehoben.

3. § 236a Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 207 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

4. Dem § 278 wird folgender Abs. 19 angefügt:

"(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 163 Abs. 5 Z 7 mit 1. April 1996,
2. § 236a Abs. 2 und die Aufhebung des § 207 samt Überschrift mit Wirkung vom 1. September 1996."

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Abs. 6 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"§ 4 Abs. 3 bis 5 und § 12 Abs. 2 letzter Satz des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind bei der Bemessung der Bestandteile dieses Ruhebezuges nicht anzuwenden."

2. Nach § 13 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:
"(10a) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im Ausmaß von 75%, wenn die Lehrverpflichtung eines Lehrers nach

1. § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, oder
2. § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 296, oder
3. § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, herabgesetzt ist. Ist die Lehrverpflichtung gemäß Z 2 oder 3 auf ein Ausmaß von mehr als 75% herabgesetzt, gebührt jedoch der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht."

3. Im § 13 Abs. 11 wird das Zitat "Abs. 2 und 10" durch das Zitat "Abs. 2, 10 und 10a" ersetzt.

4. § 20c Abs. 3 lautet:

"(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens an diesem Tag das 60. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen."

5. Im § 22 erhalten

- a) Abs. 2a erster Satz die Absatzbezeichnung "(3)",
- b) Abs. 2a zweiter Satz die Absatzbezeichnung "(4)",
- c) die Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnungen "(6)" bis "(8)".

6. Nach § 22 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Für die Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10a ergibt."

7. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	3.978	7.527	15.602	25.109
	6	7.377	10.459	21.903	27.999
A 2	8	1.611	4.776	8.291	12.312

8. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	5.622	8.620	17.803	24.831
	6	7.496	10.588	21.738	27.688
A 2	8	5.060	6.653	9.839	16.116

9. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	7.232	12.705	22.683	30.903
	6	8.714	14.682	24.858	32.880
A 2	8	7.706	10.275	15.414	21.579

10. Im § 30 Abs. 4 wird der Ausdruck "35%" ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck "31,40%",
- b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck "30,63%".

11. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7

- a) für die ersten fünf Jahre 84 321 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 89 443 S,

2. in der Funktionsgruppe 8

- a) für die ersten fünf Jahre 90 393 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 95 516 S,

3. in der Funktionsgruppe 9

- a) für die ersten fünf Jahre 95 516 S,
- b) ab dem sechsten Jahr 102 634 S."

12. Im § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck "16%" durch den Ausdruck "13,51%" ersetzt.

13. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 44:

"Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,95% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert- satz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	34,43
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	41,09
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,	
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,	
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,	
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	50,51
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,	
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,	
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	60,03
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	69,46
6. Leiter der Generalprokuratur	78,98.

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt - beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I - ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,68% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 10,18% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. a) Erste Stellvertreter des Leiters
einer Staatsanwaltschaft,
b) Erste Stellvertreter des Leiters
einer Oberstaatsanwaltschaft 11,47
2. Leiter einer Staatsanwaltschaft 14,27
3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft 28,55."

14. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 44:

"Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,05% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert- satz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	33,87
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist, b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	40,42
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist, b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg, d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	49,70
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft, c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	59,06
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	68,33
6. Leiter der Generalprokuratur	77,70.

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt - beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I - ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,54% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 10,01% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

- | | |
|---|---------|
| 1. a) Erste Stellvertreter des Leiters
einer Staatsanwaltschaft, | |
| b) Erste Stellvertreter des Leiters
einer Oberstaatsanwaltschaft | 11,28 |
| 2. Leiter einer Staatsanwaltschaft | 14,04 |
| 3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft | 28,08." |

15. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 49a:

"Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,83% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|--|---------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren
gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a
BDG 1979 | 17,75%, |
|--|---------|

2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß

§ 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c

BDG 1979 11,09%."

16. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 49a:

"Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,10% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren
gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a
BDG 1979 17,30%,
2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß
§ 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c
BDG 1979 10,81%."

17. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren gebührt für jedes Semester, in dem sie

Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen."

18. § 51 Abs. 3 lautet:

"(3) Lehrveranstaltungen, die der Universitätsprofessor gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, - UOG - oder § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 - UOG 1993) abhält, sind auf die im Abs. 2 genannte Zahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen."

19. Im § 51 Abs. 4 wird das Zitat "Abs. 8 lit. c oder e" durch das Zitat "§ 53 Abs. 2 Z 1 oder 3" ersetzt.

20. § 51 Abs. 8 entfällt.

21. § 51 Abs. 9 erhält die Bezeichnung "(8)". In diesem Absatz werden die Worte "§ 43 des Universitäts-Organisationsgesetzes" durch die Worte "§ 43 UOG oder § 30 UOG 1993" ersetzt.

22. § 51a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Bei verantwortlicher Mitwirkung eines Hochschulassistenten (§ 53 Abs. 3) vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH."

23. § 51a Abs. 2 Z 3 entfällt.

24. Im § 51a Abs. 2 erhalten die Z 4 bis 6 die Bezeichnung "3." bis "5.". Im § 51a Abs. 2 Z 4 wird das Zitat "§ 51 Abs. 9" jeweils durch das Zitat "§ 51 Abs. 8" ersetzt.

25. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

"Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts-
(Hochschul)assistenten

§ 53. (1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten ohne Doktorat oder einem Assistenzarzt in Fachausbildung, der in einem wissenschaftlichen Fach an einer von einem Universitäts(Hochschul)professor abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitwirkt, gebührt folgende Abgeltung:

1. für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je 4 500 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 5 700 S.

(2) Eine Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung gemäß Abs. 1 gebührt nur, wenn der Assistent

1. eine Gruppe von 30 Hörern eines Proseminars, einer Übung, einer Arbeitsgemeinschaft, eines Repetitoriums oder eines Praktikums während der gesamten Semesterdauer der Lehrveranstaltung betreut oder
2. wenigstens 30 Hörer einer intensiv geführten Übung anleitet, die aus pädagogischen Gründen zwar keine Gruppenteilung, aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten erfordert, und die Studierenden während der gesamten Semesterdauer der Lehrveranstaltung betreut oder
3. eine Gruppe von wenigstens zehn Hörern einer Übung in einem Laboratorium mit besonders gefährlichen Geräten betreut, die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordert.

(3) Einem Hochschulassistenten, der in einem zentralen künstlerischen Fach in einer Meisterschule der Akademie der bildenden Künste oder in einer Klasse künstlerischer Ausbildung einer Kunsthochschule in der Lehre verantwortlich mitwirkt, gebührt eine Abgeltung im Ausmaß von 50 vH der

Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51a, die der Leiter der genannten Studienrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten würde.

(4) Die verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß Abs. 1 oder 2 darf in einem Semester vier Wochenstunden nicht überschreiten. Kann der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach nicht anders aufrechterhalten werden, ist das zuständige Kollegialorgan (an Universitäten gemäß UOG 1993 der Studiendekan) berechtigt, die verantwortliche Mitwirkung auf bis zu insgesamt sechs Wochenstunden zu erweitern. In diesem Fall gebührt für die zusätzlichen Wochenstunden die gemäß Abs. 1 Z 2 vorgesehene Abgeltung.

(5) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat oder einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung, der in einem wissenschaftlichen Fach an der Lehrveranstaltung eines Universitäts(Hochschul)professors verantwortlich mitwirkt, gebührt eine Abgeltung gemäß Abs. 1.

(6) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat oder einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1 und § 40 Abs. 5 UOG, § 29 Abs. 3 Z 3 UOG 1993, § 7 Z 2 lit. a und § 20 Abs. 3 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 3 KH-OG) folgende Abgeltung:

1. für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je 7 050 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 7 650 S,
3. ab der 5. bis zur 8. Semester-Wochenstunde je 8 250 S.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens acht Wochenstunden.

(7) Einem Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen Fach an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste folgende Abgeltung:

1. für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je 5 250 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 5 700 S,
3. ab der 5. bis zur 10. Semester-Wochenstunde je 6 150 S.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens zehn Wochenstunden.

(8) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach folgende Abgeltung:

1. für die 2. und 3. Semester-Wochenstunde je 8 775 S,
2. für die 4. und 5. Semester-Wochenstunde je 9 450 S,
3. für die 6. und 7. Semester-Wochenstunde je 10 050 S,
4. ab der 8. bis zur 12. Semester-Wochenstunde je 10 725 S.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens elf Wochenstunden.

(9) Einem Hochschulassistenten mit der Lehrbefugnis als Hochschuldozent und einem Hochschulassistenten mit einer dieser Lehrbefugnis gleichzuwertenden künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung (Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen Fach folgende Abgeltung:

1. für die 2. und 3. Semester-Wochenstunde je 6 580 S,
2. für die 4. und 5. Semester-Wochenstunde je 7 090 S,
3. für die 6. und 7. Semester-Wochenstunde je 7.540 S,
4. ab der 8. Semester-Wochenstunde je 8 045 S.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens elf Wochenstunden.

(10) Die in den Abs. 1 und 6 bis 9 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.

(11) Alle Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)assistenten an der eigenen oder einer anderen Universität (Kunsthochschule) oder an der Akademie der bildenden Künste sind bei der Berechnung der Abgeltung zu berücksichtigen. Die Erteilung von Lehraufträgen an Universitäts(Hochschul)assistenten ist unzulässig."

26. Im § 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "6,8 vH" durch den Ausdruck "6,43 vH" ersetzt.

27. Im § 61 Abs. 5 lautet der letzte Satz:
"Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung 1,7 vH des Gehaltes des Lehrers und der diesem Gehalt gemäß Abs. 4 zuzurechnenden Zulagen."

28. § 61 Abs. 13 Z 1 und 2 lautet:

- "1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH"

29. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	1.990	3.316	8.817	16.297
	9	2.179	3.506	10.049	16.771
	10	2.464	3.790	13.070	17.339
	11	2.843	4.264	16.108	19.898

30. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	5.060	6.653	9.839	16.116
	9	5.435	7.215	11.244	20.146
	10	6.091	8.433	14.055	25.768
	11	7.496	10.776	16.866	29.984

31. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	7.706	10.275	15.414	21.579
	9	8.220	11.304	16.954	25.689
	10	9.762	12.330	18.495	31.853
	11	12.330	14.385	20.550	34.935

32. Im § 74 Abs. 4 wird der Ausdruck "35%" ersetzt:

- für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck "31,40%",
- für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck "30,63%".

33. § 87 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1.in der Funktionsgruppe 7

a) für die ersten fünf Jahre 84 321 S,

b) ab dem sechsten Jahr 89 443 S,

2.in der Funktionsgruppe 8

a) für die ersten fünf Jahre 90 393 S,

b) ab dem sechsten Jahr 95 516 S,

3.in der Funktionsgruppe 9

a) für die ersten fünf Jahre 95 516 S,

b) ab dem sechsten Jahr 102 634 S."

34. Im § 87 Abs. 4 wird der Ausdruck "16%" durch den Ausdruck "13,51%" ersetzt.

35. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen BO 2 und M ZO 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und	5	3.978	7.527	15.602	25.109
M ZO 1	6	7.377	10.459	21.903	27.999
M BO 2 und	8	1.706	4.328	9.146	12.697
M ZO 2	9	1.895	4.991	10.849	14.213

36. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen BO 2 und M ZO 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und	5	5.622	8.620	17.803	24.831
M ZO 1	6	7.496	10.588	21.738	27.688
M BO 2 und	8	5.060	6.653	9.839	16.116
M ZO 2	9	5.435	7.215	11.244	20.146

37. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen BO 2 und M ZO 2:

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und	5	7.232	12.705	22.683	30.903
M ZO 1	6	8.714	14.682	24.858	32.880
M BO 2 und	8	7.706	10.275	15.414	21.579
M ZO 2	9	8.220	11.304	16.954	25.689

38. Im § 91 Abs. 4 wird der Ausdruck "35%" ersetzt:
- für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck "31,40%",
 - für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck "30,63%".

39. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 103 Abs. 5:

"(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

- den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 93 804 S und

2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 89 076 S."

40. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet
§ 103 Abs. 5:

"(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 93 343 S und
2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 88 638 S."

41. Im § 103 Abs. 6 wird der Ausdruck "20%" ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck "13,93%",
- b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck "13,51%".

42. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 105 Abs. 1 die Tabelle in der Verwendungsgruppe PT 1 und in der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12.881	24.594	39.352
	1	11.345	14.181	25.526
	1b	8.509	14.181	25.526
	2	8.509	11.345	22.687
	3	7.799	10.636	14.181
	3b	7.088	9.927	14.181
PT 2	S	11.675	16.575	20.600

43. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet im § 105 Abs. 1 die Tabelle in der Verwendungsgruppe PT 1 und in der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12.739	24.322	38.915
	1	11.220	14.024	25.243
	1b	8.414	14.024	25.243
	2	8.414	11.220	22.436
	3	7.712	10.518	14.024
	3b	7.010	9.817	14.024
	S	11.546	16.391	20.371

44. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 105 Abs. 4 letzter Satz:
"31,40% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen."

45. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 105 Abs. 4 letzter Satz:
"30,63% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen."

46. Nach § 113 werden folgende §§ 113a und 113b eingefügt:

"Pauschalierungsverordnung nach § 15 Abs. 2

§ 113a. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige "Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe" und "Gehobener sozialer Betreuungsdienst", BGBl. Nr. 49/1976, gilt als Bundesgesetz weiter, bis eine auf Grund des § 15 Abs. 2

erlassene, ihren Gegenstand regelnde Pauschalierungsverordnung in Kraft tritt.

(2) § 2 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung lautet für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996:

"§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

- A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):
- 1.nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung
 - a) Überstundenentschädigung 8,81%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,56%
 - 2.nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 10,83%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,93%
 - 3.nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 12,84%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,28%
- B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):
- 1.a) Überstundenentschädigung 13,74%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,04%
 - 2.nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 16,92%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,51%
 - 3.nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 20,09%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,98%."

(3) § 2 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung lautet für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997:

"§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

- A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):
1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung
 - a) Überstundenentschädigung 8,50%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,51%
 2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 10,45%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,86%
 3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 12,39%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,20%
- B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):
1. a) Überstundenentschädigung 13,25%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,97%
 2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 16,32%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,42%
 3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 19,38%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,87%.

Ruhegenußfähigkeit von Mehrleistungsanteilen bestimmter Zulagen und Fixgehälter

§ 113b. (1) Dieser Paragraph gilt für Beamte, die vor dem 1. April 2001 mit Anspruch auf Ruhegenuß nach dem Pensionsgesetz 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, für ihre nach dem Pensionsgesetz 1965 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und die nach dem Pensionsgesetz 1965 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Beamten, die vor dem 1. April 2001 im Dienststand verstorben sind, wenn der Bemessung ihres Pensionsanspruches (nicht jedoch bloß des Anspruches auf Nebengebühreuzulage) ein Mehrleistungsanteil einer der folgenden Zulagen oder eines der folgenden Fixgehälter zugrunde liegt:

1. Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, § 74 Abs. 4 oder § 91 Abs. 4,
2. Fixgehalt nach den §§ 31, 87 oder 103 Abs. 5 oder nach § 82a Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
3. Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 und 5, § 92 Abs. 4 und 5, § 121 Abs. 1 Z 3 oder nach § 30a Abs. 1 Z 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
4. Dienstzulage nach den §§ 44, 49a oder 105 Abs. 4 oder nach § 82c Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
5. Dienstzulage nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die im Verhältnis 85:100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.

(3) Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die im Verhältnis 82:100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen."

47. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 wird nach § 121 Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Der unter Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bemessene Teil der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gebührt im Ausmaß von 85% der sich aus den Abs. 2 oder 3 ergebenden Höhe."

48. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 121 Abs. 4a:

"(4a) Der unter Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bemessene Teil der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gebührt im Ausmaß von 82% der sich aus den Abs. 2 oder 3 ergebenden Höhe."

49. § 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 2 bis 4a, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 5 anzuwenden."

50. Dem § 161 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Es treten in Kraft:

1. § 20c Abs. 3, die Überschrift zu § 113a, § 113a Abs. 1 und 2, § 113b samt Überschrift und § 122 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. April 1996,

2. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 7,
b) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 10 lit. a,
c) § 44 samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 13,
d) § 49a samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 15,
e) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 29,
f) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 32 lit. a,
g) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 35,
h) § 91 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 38 lit. a,
i) § 103 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 39,
j) § 103 Abs. 6 in der Fassung des Art. II Z 41 lit. a,
k) § 105 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 42,
l) § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 44,
m) § 121 Abs. 4a in der Fassung des Art. II Z 47
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. April 1996,
3. § 13 Abs. 10a und 11 und § 61 Abs. 4, 5 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. September 1996,
4. § 51 Abs. 1, 3, 4 und 8, § 51a Abs. 2 und § 53 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1996,
5. § 31 Abs. 2 und 4, § 87 Abs. 2 und 4 und § 113a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997,
6. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 8,
b) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 10 lit. b,
c) § 44 samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 14,
d) § 49a samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 16,
e) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 30,
f) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 32 lit. b,
g) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 36,
h) § 91 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 38 lit. b,
i) § 103 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 40,

- j) § 103 Abs. 6 in der Fassung des Art. II Z 41 lit. b,
 - k) § 105 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 43,
 - l) § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 45,
 - m) § 121 Abs. 4a in der Fassung des Art. II Z 48
- des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997,
- 7. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 9,
 - b) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 31,
 - c) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 37
- des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1998."

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

"Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 13 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden."

2. § 54 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf die Lehrtätigkeit der Vertragsassistenten ist § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden."

3. Dem § 76 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft.:

- 1. § 45 Abs. 2 letzter Satz mit 1. September 1996,
- 2. § 54 Abs. 2 mit 1. Oktober 1996."

Artikel IV

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, mit dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 BDG 1979) bewirken hätte können, ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(5) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage darf 62% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten, dessen Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und

forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt war, unter Außerachtlassung

1. der Zeiten, in denen die Lehrverpflichtung nach den genannten Bestimmungen ermäßigt war, und
2. zugerechneter Zeiten

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht."

3. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen und
2. 40% der Summe aus Gehalt und ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, nicht unterschreiten. § 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden."

4. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 3 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,2083 Prozentpunkte beträgt."

5. Abschnitt IIA lautet samt Überschrift:

"ABSCHNITT IIA BEITRAG

§ 13a. (1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5% der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 2 oder 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 2 oder 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden."

6. Dem § 58 wird folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2, Abschnitt IIA samt Überschrift und § 62c treten mit 1. April 1996 in Kraft."

7. Nach § 62b wird folgender § 62c eingefügt:

"§ 62c. Auf Beamte, die vor dem 1. März 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sind die §§ 4 und 12 in der bis zum Ablauf des 31. März 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel V

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß beträgt, sofern dem Ruhegenuß eine Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zugrundeliegt, den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuß eine gemäß § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gekürzte Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde, so gebührt die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage entspricht."

2. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuß darf 25 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Eine allfällige Teuerungszulage ist für die Berechnung dieser Höchstgrenze dem ruhegenußfähigen Monatsbezug zuzurechnen."

3. § 5a lautet samt Überschrift:

"Beitrag

§ 5a. § 13a des Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Nebengebührendzulage anzuwenden."

4. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

"§ 18d. Auf Beamte, die vor 1. März 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 31. März 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

5. Dem § 19 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 5 Abs. 2 und 4, § 5a und § 18d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel VI

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1c eingefügt:

"(1a) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, mit dem der Bundestheaterbedienstete frühestens Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gehabt hätte, ist die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(1b) Eine Kürzung nach Abs. 1a findet nicht statt

1. im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes des Bundestheaterbediensteten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(1c) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage darf 62% der Ruhegenüßermittlungsgrundlage nicht unterschreiten."

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen und
2. 40% der Ruhegenußermittlungsgrundlage nicht unterschreiten."

3. § 6a Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührendzulage beträgt den sich aus § 5 Abs. 1 bis 1c für die Ruhegenußbemessungsgrundlage ergebenden Prozentsatz des dem ruhegenußfähigen Monatsbezug entsprechenden Nebengebührenddurchschnittssatzes."

4. § 10a lautet samt Überschrift:

"Beitrag

§ 10a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Leistungen anzuwenden."

5. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

"§ 18b. Auf Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. März 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 31. März 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

6. Dem § 22 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 5 Abs. 1a bis 1c, § 6 Abs. 3, § 6a Abs. 4, § 10a samt Überschrift und § 18b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel VII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 68 letzter Satz:
"45,95% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen."

2. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 68 letzter Satz:
"45,05% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen."

3. Für die Zeit vom 1. April 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 68a:

"§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert- satz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	5,27
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	7,96
3. Richter, soweit sie nicht in Z 4 bis 8 angeführt sind	26,82
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	41,09
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind, b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes, c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	50,51
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen	

Wien,

- c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der
Gehaltsstufe 13 60,03
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,
b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes ... 69,46
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes 78,98.

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 10,18% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt - beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I - ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,68% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest drei ganze Richterplanstellen
systemisiert sind 8,68
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest zehn ganze Richterplanstellen
systemisiert sind, und Vorsteher des
Exekutionsgerichtes Wien,
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster
Instanz,
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes .. 11,47
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest 20 ganze Richterplanstellen
systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher
des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster
Instanz 14,27
4. Präsidenten eines Oberlandesgerichtes 28,55."

4. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 68a:

"§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert- satz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	5,19
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	7,83
3. Richter, soweit sie nicht in Z 4 bis 8 angeführt sind	26,38
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	40,42
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind, b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes, c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	49,70
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	59,06
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes, b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes ...	68,33
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes	77,70.

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 10,01% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt - beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I - ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im

Ausmaß von 8,54% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

- | | |
|---|---------|
| 1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest drei ganze Richterplanstellen
systemisiert sind | 8,54 |
| 2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest zehn ganze Richterplanstellen
systemisiert sind, und Vorsteher des
Exekutionsgerichtes Wien,
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster
Instanz,
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes .. | 11,28 |
| 3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem
zumindest 20 ganze Richterplanstellen
systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher
des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster
Instanz | 14,04 |
| 4. Präsidenten eines Oberlandesgerichtes | 28,08." |

5. Dem § 173 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Es treten in Kraft:

1. a) § 68 letzter Satz in der Fassung des Art. VII Z 1,
b) § 68a in der Fassung des Art. VII Z 3
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. April 1996,
2. a) § 68 letzter Satz in der Fassung des Art. VII Z 2,
b) § 68a in der Fassung des Art. VII Z 4
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner
1997."

Artikel VIII**Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986**

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 82a lautet:

§ 82a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 sind auf die nach § 74 gebührenden Zuschüsse mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "monatlich wiederkehrende Leistungen" der Ausdruck "Zuschüsse" tritt."

2. Dem § 101 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) § 82a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel IX**Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei im Abendunterricht gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Als Abendunterricht gelten Unterrichtsstunden, die um oder nach 17.30 Uhr beginnen."

2. Für die Zeit von 1. September 1996 bis 31. August 1998 entfällt im § 7 Abs. 1 der Ausdruck "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler".

3. Für die Zeit von 1. September 1996 bis 31. August 1998 entfällt § 7 Abs. 3.

4. § 8 Abs. 5 lautet:

"(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen."

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 5 und

2. die Aufhebung des § 7 Abs. 3

mit 1. September 1996. § 7 Abs. 1 und 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung tritt mit 1. September 1998 wieder in Kraft."

Artikel X

Änderung des LDG 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist."

2. § 12 Abs. 5 entfällt.

3. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder"

4. § 44 Abs. 4 lautet:

"(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen."

5. § 107a lautet samt Überschrift:

"Verrechnung der Beiträge

§ 107a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebühreuzulagengesetzes fließen dem Bund zu."

6. § 115b Abs. 2 lautet:

"(2) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

7 Dem § 123 wird folgender Abs. 18 angefügt:

"(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 107a samt Überschrift mit 1. April 1996,
2. § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 4, § 115b Abs. 2 und die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 1996."

Artikel XI

Änderung des LLDG 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 830/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist."

2. § 12 Abs. 5 entfällt.

3. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder"

4. § 44 Abs. 4 lautet:

"(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen."

5. § 116a lautet samt Überschrift:

"Verrechnung der Beiträge

§ 116a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebührengesetzes fließen dem Bund zu."

6. § 121c Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder

2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

7. Dem § 127 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 116a samt Überschrift mit 1. April 1996,
2. § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 4, § 121c Abs. 2 und die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 1996."

Artikel XII

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 und durch Z 1 der Kundmachung BGBl. Nr. 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 44m lautet:

§ 44m. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks "monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz" tritt der Ausdruck "monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes".
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage."

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 44m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel XIII**Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5h lautet:

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks "monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz" tritt der Ausdruck "Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes".
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage."

2. Dem § 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 5h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel XIV**Änderung des Dorotheumsgesetzes**

Das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf die von Abs. 1 erfaßten Pensionsansprüche sind die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. Der bisherige § 9a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel XV

Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993

Das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 334, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. XV lautet:

"Artikel XV (Verfassungsbestimmung)

Bemessung von Versorgungsbezügen

Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist."

2. (Verfassungsbestimmung) Art. XV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

Artikel XVI**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 308 Abs. 1 1. Satz 2. Halbsatz wird nach dem Wort "Ersatzmonat" die Wendung "und die vom Versicherten geleisteten Beiträge für jeden vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und für jeden vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat nach § 61 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder nach § 55 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, der nicht nach Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 7 vH der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6" eingefügt.

2. § 308 Abs. 3 lit. a entfällt.

3. Nach § 561 wird folgender § 562 angefügt:

"§ 562. § 308 Abs. 1 und die Aufhebung des § 308 Abs. 3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel XVII**Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst
in den Jahren 1996 und 1997****Einmalzahlung im Jahr 1996**

§ 1. Den nachstehend angeführten Bundesbediensteten,
Teilnehmern an der Eignungsausbildung des Bundes und Personen

mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Bundesdienstverhältnis, auf Ausbildungsbeitrag für die Eignungsausbildung oder einen Pensionsanspruch nach § 3 haben:

1. den Beamten des Dienststandes, den Vertragsbediensteten, den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und den Teilnehmern an der Eignungsausbildung in der Höhe von 2 700 S,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 160 S,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungs-
genuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von 1 296 S,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 778 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 518 S,
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

Einmalzahlung im Jahr 1997

§ 2. Den nachstehend angeführten Bundesbediensteten, Teilnehmern an der Eignungsausbildung des Bundes und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Bundesdienstverhältnis, auf Ausbildungsbeitrag für die Eignungsausbildung oder einen Pensionsanspruch nach § 3 haben:

1. den Beamten des Dienststandes, den Vertragsbediensteten, den Bediensteten der

- Österreichischen Bundesforste und den Teilnehmern an der Eignungsausbildung in der Höhe von 3 600 S,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegehalt in der Höhe von 2 880 S,
 3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgeld, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgeld und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 728 S,
 4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgeld für Vollwaisen in der Höhe von 1 037 S,
 5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgeld für Halbwaisen in der Höhe von 691 S,
 6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)geld entspricht.

Maßgebende Pensionsansprüche

- § 3. (1) Die §§ 1 und 2 sind auf Pensionsansprüche
1. nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
 2. nach dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
 3. nach dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
 4. nach dem Art. VII der Bundesforste-Dienstordnung 1968, BGBl. Nr. 298,
 5. nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1949,
 6. nach dem Pensionsstatut für die ständigen Arbeiter der Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabakregie,
 7. nach einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949,
 8. auf Grund einer Entschliebung des Bundespräsidenten anzuwenden.

- (2) Die §§ 1 bis 7 sind nicht auf Pensionsansprüche nach
1. dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und
 2. dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,
- anzuwenden.

Aliquotierung bei Teilbeschäftigung

§ 4. Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z 1, die am 1. April 1996,
2. den Personen nach § 2 Z 1, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Aliquotierung für Pensionisten

§ 5. Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z 2 bis 6 und § 2 Z 2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhebezuges dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 6. Die Einmalzahlungen sind der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen, Wohnbauförderungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

Auszahlung

§ 7. (1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, der Pension oder dem Ausbildungsbeitrag für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, der Pension oder dem Ausbildungsbeitrag für den Monat Februar 1997 auszusahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges, der betreffenden Pension oder des betreffenden Ausbildungsbeitrages geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug, die Pension oder den Ausbildungsbeitrag.

Anwendung auf Landeslehrer und Landesvertragslehrer

§ 8. Die §§ 1 bis 7 sind auch auf folgende Personen anzuwenden:

1. Landeslehrer nach § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302,
2. land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296,
3. Landesvertragslehrer nach § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172,
4. land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969.

Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 10. (1) Hinsichtlich der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf

1. Landeslehrer und Landesvertragslehrer ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte betraut,
2. land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte betraut.

(2) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die jedoch nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Artikel XVIII

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. März 1996 treten außer Kraft:

1. die Geschäftsordnung zum Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 716/1993,
2. die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996, BGBl. Nr. 72.

VORBLATT

Probleme:

1. Als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung sind für die Jahre 1996 und 1997 unter anderem die Einsparung von 11.000 Planstellen und Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 5% im Jahre 1996 und um weitere 3% im Jahre 1997 vorgesehen. Im Unterrichtsbereich bedürfen solche Maßnahmen wegen der Besonderheiten der Lehrverpflichtungsregelung einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
2. Obwohl die Mehrdienstleistungen bereits im Jahre 1995 um 10% gekürzt worden sind, ist bisher eine entsprechende Kürzung der in Zulagen und Fixbezügen enthaltenen Mehrleistungsanteile unterblieben.
3. Mit 31. März 1996 läuft das Gehaltsabkommen 1995 aus. Für die Zeit danach wird von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein weiteres Gehaltsabkommen verlangt.
4. Nach 40 Dienstjahren gebührt dem aktiven Bediensteten eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Bezuges. Tritt der Bedienstete vorher in den Ruhestand, so gebührt ihm diese Jubiläumszuwendung auch dann, wenn er wenigstens 35 Dienstjahre aufweist. Das schafft einen zusätzlichen Anreiz, vorzeitig aus dem Dienststand auszuscheiden.
5. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten ist auch 1995 weiter gesunken (56,08 gegenüber 56,23 im Jahre 1994), während die Zahl der Pensionierungen gegenüber 1994 um 16,58% gestiegen ist (von 5170 auf 6027).
6. Die Anknüpfung des Pensionssicherungsbeitrages einerseits an die Pensionsanpassung in der Allgemeinen Sozialversicherung, andererseits an Veränderungen der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes ist für die Pensionisten nicht nachvollziehbar.
7. Beim Unterricht an Abendschulen werden drei gehaltene Unterrichtsstunden wie fünf an Tagesschulen gehaltene Unterrichtsstunden gewertet, und zwar auch dann, wenn der Unterricht am Samstagvormittag gehalten wird. Eine derartige Begünstigung ist in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt.
8. Derzeit wird der Vergütungssatz für dauernde Mehrdienstleistungen der Lehrer ohne Berücksichtigung insbesondere der Semesterferien berechnet.

9. Aus gesundheitlichen Gründen kann die Lehrverpflichtung eines Lehrers bei vollen Bezügen auf die Hälfte (bei Landeslehrern auch auf mehr als 50%) herabgesetzt werden. Hat ein Lehrer eine solche Herabsetzung auf die Hälfte durch zwei Jahre in Anspruch genommen, hat er anschließend Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Sowohl das Mißverhältnis zwischen Lehrverpflichtung und Bezugshöhe als auch die im Anschluß daran erfolgende (meist vorzeitige) Ruhestandsversetzung führen zu hohen Mehrkosten und sind in dieser Form nicht gerechtfertigt.
10. An Universitäten und künstlerischen Hochschulen
 - werden im Zuge der Budgetkonsolidierung massive Einsparungen im Personalaufwand gefordert,
 - weist das derzeitige System der Lehrtätigkeiten übermäßig große Unterschiede hinsichtlich der Abgeltungssätze auf, insbesondere sind die Remunerationen für Lehraufträge im Vergleich zu anderen Abgeltungen überdurchschnittlich hoch,
 - erfolgt die Lehrtätigkeit der Universitäts(Hochschul)-assistenten derzeit weitgehend in Form remunerierter Lehraufträge neben dem Dienstverhältnis.

Ziele:

1. Soweit gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind, Umsetzung der Kürzungen von Nebengebühren für Mehrdienstleistungen auch im Bereich der durch Verordnung geregelten Gruppenpauschalien. Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den geplanten Konsolidierungsbeitrag auch im Unterrichtsbereich erbringen zu können.
2. Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen entsprechend den Kürzungen von Nebengebühren für Mehrleistungen. Kürzungen von Mehrleistungsanteilen in Sonderverträgen sind wie bereits 1995 durch außergesetzliche Maßnahmen anzustreben.
3. Budgetschonender Gehaltsabschluß unter Vermeidung einer Vorbelastung für die Folgejahre.
4. Wegfall des zusätzlichen Anreizes, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, und Eindämmung der Kosten der Jubiläumsszuwendung.
5. Schaffung eines spürbaren finanziellen Anreizes, bis zum vollendeten 60. Lebensjahr im Dienststand zu verbleiben.
6. Schaffung einer klaren Regelung über einen Beitrag von der Pension, der zusätzliche Belastungen zur Deckung des Pensionsaufwandes gleichmäßig auf Aktive und Pensionisten verteilt.
7. Reduktion der Umrechnungs-Begünstigung auf ein vertretbares Ausmaß.

- 3 -

8. Das Ziel der Novellierung ist die Berücksichtigung insbesondere der Semesterferien bei der Berechnung des Vergütungssatzes für dauernde Mehrdienstleistungen. Dies führt zu einer Absenkung des Prozentsatzes in § 61 Abs. 4 GG.
9. Möglichst weitgehende Eindämmung des Mißverhältnisses zwischen Lehrverpflichtung und Bezugshöhe und Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung aus Anlaß einer zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen.
10. An Universitäten und künstlerischen Hochschulen sollen
 - im Personalaufwand Einsparungen erzielt werden,
 - die großen Abgeltungsdifferenzen insbesondere durch Maßnahmen auf dem Sektor der Lehrauftragsremunerationen schrittweise abgebaut werden,
 - die gesamte Lehrtätigkeit der Universitäts-, Hochschul- und Vertragsassistenten in das Assistentendienstverhältnis mit angemessener Abgeltung eingebaut werden.

Inhalte:

1. Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind: Maßnahmen im Bereich der Lehrverpflichtung der Abendschullehrer (Punkt 8), der Mehrdienstleistungsvergütungen der Lehrer (Punkt 9) und der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen (Punkt 10). Außerhalb des Unterrichtsbereiches als Ergänzung der außerlegistischen Maßnahmen Kürzung der durch Verordnung geregelten Überstundenvergütungen, soweit diese Regelungen über die Tariffestsetzung für eine Einzelstunde hinausgehen und eine Gesamtabgeltung von Mehrdienstleistungen enthalten.
2. Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen um 15% im Jahre 1996 und um weitere 3% im Jahre 1997.
3. Gehaltsabschluß für den Zeitraum vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung
 - am 1. April 1996 im Ausmaß von 2.700 S und
 - am 1. Februar 1997 im Ausmaß von 3.600 Sfür vollbeschäftigte aktive Bedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für Teilbeschäftigte und für Pensionisten.
4. Gewährung der Jubiläumszuwendung von 400% des Bezuges bei Eintritt in den Ruhestand und einer Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren nur mehr dann, wenn der Bedienstete sein 60. Lebensjahr im Dienststand vollendet hat.
5. Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage um 2% für jedes Jahr, das zwischen der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

6. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen Beitrag in Höhe des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrages (1,5%).
7. Änderung der Stundenumrechnung der Abendschullehrer von 3:5 auf 3:4. Wegfall des Aufwertungsfaktors für Stunden, die am Samstagvormittag an Abendschulen gehalten werden. Auf der anderen Seite Einbeziehung der als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgänge und Kollegs an Bildungsanstalten in das Abgeltungssystem für den Unterricht an Abendschulen.
8. Änderung des Vergütungssatzes für dauernde Mehrdienstleistungen der Lehrer von 6,8% auf 6,43%.
9. Begrenzung der Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen auf die Höchstdauer von zwei Jahren, Senkung der Bezüge während der Zeit einer solchen Lehrpflichtermäßigung von 100% auf 75% sowie Entfall des aus dieser Lehrpflichtermäßigung resultierenden Anspruches auf Ruhestandsversetzung.
10. An Universitäten und künstlerischen Hochschulen werden folgende Maßnahmen getroffen:
 - Senkung der Höhe der Lehrauftragsremunerationen um 15% und Streichung der Sonderzahlungen,
 - Einordnung der Lehrauftragsremunerationen für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig Bundesbeamte sind, als Nebentätigkeitsvergütungen; damit Entfall der gesonderten Sozialversicherungspflicht und Arbeitslosenversicherungspflicht; dementsprechend Verminderung der Remunerationshöhe im Ausmaß der entfallenden Dienstnehmerbeiträge,
 - Einführung einer eigenen Remunerationshöhe für "künstlerische Assistenz" im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und den Kunsthochschulen,
 - Kürzung der Prüfungsentschädigung im Falle der Heranziehung von Assistenten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten,
 - keine doppelte Entschädigung für Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden, kostenaufwendigen und zu einem unvertretbar niedrigen faktischen Pensionsanfallsalter führenden Rechtslage.

Kosten:

Der Entwurf führt zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1995:

- 5 -

	1996	1997
	Mrd S	
1. Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen	0,086	0,115
2. Jubiläumszuwendung bei Eintritt in den Ruhestand mit mindestens 35 Dienstjahren nur dann, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat	0,200	0,270
3. Erstattungsbetrag nach § 308 ASVG für den Bund	0,040	0,055
4. Abschlag von den Frühpensionen (2% pro Jahr, maximal 18%)	0,680	0,905
5. Stundenumrechnung der Abendschullehrer	0,064	0,180
6. Senkung des Faktors für die Berechnung der Mehrdienstleistungsvergütung der Lehrer von 6,8% auf 6,43%	0,108	0,270
7. Lehrpflichttermäßigung aus gesundheitlichen Gründen, Begrenzung des Bezuges mit 75%	0,014	0,040
8. Maßnahmen im Bereich der Universitäten und Hochschulen unter Einschluß der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen	<u>0,075</u>	<u>0,300</u>
S u m m e :	1,267	2,135
Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen (Punkt 12 bedarf einer Änderung von Lehrplanverordnungen):		
9. Einsparung von je 4.800 Planstellen 1996 und 1997 außerhalb des Unterrichtsbereiches	1,575	3,150
10. Kürzung der Überstunden außerhalb des Unterrichtsbereiches um 5% im Jahre 1996 und um weitere 3% im Jahre 1997	0,227	0,363
11. Kürzung der Belohnungen ohne Entgeltcharakter um 50%	0,354	0,393
12. Senkung der Stundentafel der AHS-Unterstufe, der Hauptschule, der technischen Lehranstalten und der Bildungsanstalten		

für Kindergartenpädagogik	0,214	0,598
13. Einsparung von 10% des Aufwandes an Werteeinheiten an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten gegenüber Wintersemester 1995/1996	0,047	0,132
14. Umsetzung des Normstundenmodells	0,214	0,600
15. Verlagerung der Lehrerfortbildung in die unterrichtsfreie Zeit	0,100	0,200
16. Übernahme von Mehrdienstleistungen durch jüngere Lehrer, sodaß im Durchschnitt die Gehaltsstufe 8 als Bemessungsbasis erreicht wird	<u>0,200</u>	<u>0,500</u>
G e s a m t s u m m e	4,198	8,071

Die Gehaltsrunde für den öffentlichen Dienst ist mit Einmalzahlungen

- von 2.700 S für den 1. April 1996 und
- von 3.600 S für den 1. Februar 1997

moderat ausgefallen und belastet die Folgejahre nicht. Die Kosten betragen

- für das Jahr 1996 844 Mio. S und
- für das Jahr 1997 1.500 Mio. S.

Gegenüber den in der Prognose für das Budgetjahr 1997 angeführten Mehrkosten, die unter Zugrundelegung des Struktureffektes (6.500 Mio. S) und einer über der Inflationsrate liegenden Gehaltsentwicklung (9.200 Mio. S) geschätzt wurden, garantieren die oben dargestellten Kosteneinsparungen - zusammen mit der vereinbarten Einmalzahlung -, den Personalaufwand des Bundes für das Jahr 1997 am Niveau des voraussichtlichen Erfolges 1995 zu halten.

- 7 -

E r l ä u t e r u n g e nALLGEMEINER TEIL

Am 16. Feber 1996 wurde zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt. Dieses Paket wird durch spezielle Maßnahmen im Unterrichts- und Wissenschaftsbereich ergänzt, die unter Federführung der betroffenen Ressorts mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ebenfalls im Feber 1996 abschließend verhandelt worden sind.

Das Gesamtpaket umfaßt folgende Maßnahmen:

A) Aus den am 16. Feber 1996 abgeschlossenen Verhandlungen:

1. Einsparung von 9.600 Planstellen außerhalb des Unterrichtsbereiches in den Jahren 1996 und 1997.
2. Kürzung der Überstunden außerhalb des Unterrichtsbereiches um 5% im Jahre 1996 und um weitere 3% im Jahre 1997.
3. Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen, Fixbezügen und Sonderverträgen unter Berücksichtigung der bereits 1995 erfolgten Überstundenkürzung um 10% und des Ausmaßes der für 1996 und 1997 vorgesehenen Überstundenkürzung, wobei im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die Relation zu vergleichbaren Bezugsansätzen anderer Besoldungsgruppen gewahrt wird.

Im Unterrichtsbereich wird ein den Punkten 1 bis 3 entsprechender Einsparungseffekt durch spezielle Maßnahmen erzielt, die unter B) dargestellt sind. Dies soll unter anderem auch zur Einsparung von weiteren 1.400 Planstellen führen, sodaß insgesamt 11.000 Planstellen eingespart werden.

4. Moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung
 - am 1. April 1996 im Ausmaß von 2.700 S und
 - am 1. Feber 1997 im Ausmaß von 3.600 Sfür vollbeschäftigte aktive Bedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für Teilbeschäftigte und für Pensionisten.

5. Gewährung der Jubiläumszuwendung von 400% des Bezuges bei Eintritt in den Ruhestand und einer Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren nur mehr dann, wenn der Bedienstete sein 60. Lebensjahr im Dienststand vollendet hat.
6. Kürzung der Belohnungen ohne Entgeltcharakter um 50%.
"Belohnungen mit Entgeltcharakter" sind jene Belohnungen im Unterrichtsbereich, die im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion und der Schulpartnerschaft bezahlt werden. Sie sind von der Kürzung ausgenommen, da sie von vornherein festgelegte und zwingend durchzuführende besondere Aufgaben abgelten.
7. Der Erstattungsbetrag nach § 308 ASVG soll, soweit er Pflichtversicherungsbeiträge betrifft, wie der Überweisungsbetrag dem Bund zufließen.
8. Abschlag von den Frühpensionen um 2% pro Jahr, maximal um 18%, wenn der Beamte vor der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, aus deren Anlaß dem Beamten eine Versehrtenrente gebührt.
9. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von Ruhe(Versorgungs)leistungen zu entrichtenden Beitrag, der ab 1. April 1996 1,5% beträgt.
10. Führung von Gesprächen über die Entkoppelung von Letztbezug und Pensionsbemessung nach Konstituierung der Bundesregierung im Rahmen einer Neugestaltung des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten.
11. Für den Fall der (Wieder)Einführung von Ruhensbestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsrecht weisen die Dienstgebervertreter auf die Unabdingbarkeit einer Übernahme entsprechender Regelungen im Beamtenpensionsrecht hin.

B) Maßnahmen im Unterrichtsbereich:

12. Senkung der Stundentafel der AHS-Unterstufe, der Hauptschule, der technischen Lehranstalten und der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik.
13. Einsparung von 10% des Aufwandes an Werteinheiten an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten gegenüber Wintersemester 1995/1996.
14. Änderung Stundenumrechnung für Abendschullehrer von 3:5 auf 3:4 und am Samstag Vormittag auf 1:1.

- 9 -

15. Senkung des Berechnungsfaktors für die Abgeltung von dauernden Mehrdienstleistungen der Lehrer von 6,8% auf 6,43%.
16. Begrenzung der Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen auf die Höchstdauer von zwei Jahren, Senkung der Bezüge während der Zeit einer solchen Lehrpflichtermäßigung von 100% auf 75% sowie Entfall des aus dieser Lehrpflichtermäßigung resultierenden Anspruches auf Ruhestandsversetzung.
17. Umsetzung des Normstundenmodells.
18. Verlagerung der Lehrerfortbildung in die unterrichtsfreie Zeit.
19. Kostensenkung bei den Mehrdienstleistungen durch Anweisung an die Schulaufsicht, zu Mehrdienstleistungen jüngere Lehrer in einem Ausmaß heranzuziehen, daß im Durchschnitt eine Überstundenbemessung nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 erreicht wird.

C) Maßnahmen im Wissenschaftsbereich:

20. Senkung der Höhe der Lehrauftragsremunerationen um 15% und Streichung der Sonderzahlungen.
21. Einordnung der Lehrauftragsremunerationen für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig Bundesbeamte sind, als Nebentätigkeitsvergütungen; damit Entfall der gesonderten Sozialversicherungspflicht und Arbeitslosenversicherungspflicht; dementsprechend Verminderung der Remunerationshöhe im Ausmaß der entfallenden Dienstnehmerbeiträge.
22. Einführung einer eigenen Remunerationshöhe für "künstlerische Assistenz" im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und den Kunsthochschulen.
23. Kürzung der Prüfungsentschädigung im Falle der Heranziehung von Assistenten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten.
24. keine doppelte Entschädigung für Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen.

Die Punkte 1 und 2 sollen mit 1. Jänner 1996, die Punkte 3 bis 11 mit 1. April 1996, die Punkte 12 bis 17 mit 1. September 1996,

- 10 -

die Punkte 18 und 19 umgehend und die Punkte 20 bis 24 mit 1. Oktober 1996 wirksam werden.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Bezügerechtes gesetzlich umzusetzen:

- 2 (hinsichtlich der Gruppenpauschalien),
- 3 (hinsichtlich der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen),
- 4, 5, 7 bis 9, 13 bis 15,
- 20 bis 24 (diese werden zum Teil auch durch Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen umgesetzt).

Punkt 1 ist im Rahmen der Stellenpläne der kommenden Bundesfinanzgesetze durch eine entsprechende Planstellenbewirtschaftung umzusetzen, Punkt 12 bedarf einer legislatischen Maßnahme im Rahmen des Schulrechts. Die übrigen Punkte sind im Verwaltungswege zu realisieren und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Es wird nicht übersehen, daß es im Zuge dieser Maßnahmen zu Kürzungen und Belastungen kommt, doch erscheinen sie insgesamt nicht unverhältnismäßig und sind überdies im Lichte des Erfordernisses der Konsolidierung des Bundesbudgets zu sehen. Diese Maßnahmen werden - gemessen an der prognostizierten Budgetentwicklung und einer Kostenerhöhung, die bei Gehaltsabschlüssen im öffentlichen zum 1. April 1996 und zum 1. Jänner 1997 von je 2 % eingetreten wären, - im Jahr 1996 etwa .6,2 Milliarden Schilling und im Jahr 1997 etwa 14,2 Milliarden Schilling an Einsparungen gegenüber dem Jahr 1995 bringen. Die Summe dieser Einsparungen wird in den Folgejahren gegenüber dem Ausmaß von 1997 noch weiter steigen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

- 1. der Art. I bis IX, XIV, XV, XVII (soweit dieser Artikel weder Landeslehrer noch land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betrifft) und XVIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,

- 11 -

2. des Art. X und XVII (soweit dieser Artikel Landeslehrer betrifft) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. des Art. XI und XVII (soweit dieser Artikel land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betrifft) aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
4. der Art. XII und XIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
5. der Art. XVI aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

BESONDERER TEIL**Zu Art. I Z 1 (§ 163 Abs. 3 Z 7 BDG 1979):**

Zitierungsanpassung an die neue Beitragsregelung im § 13a des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Art. I Z 2 (§ 207 BDG 1979):

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes kann die Lehrverpflichtung des Lehrers aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, auf die Hälfte herabgesetzt werden. Zum Unterschied von anderen Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gebühren die Bezüge des Lehrers im vollen Umfang weiter. Hat die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zwei Jahre gedauert, ist der Lehrer gemäß § 207 BDG 1979 ohne Rücksicht auf sein Lebensalter in den Ruhestand zu versetzen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz soll sowohl die Höhe der gebührenden Bezüge an das Ausmaß der Lehrverpflichtung angenähert werden als auch die automatische Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren entfallen. Die bezugsrechtliche Seite wird im § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt. Die automatische Ruhestandsversetzung wird durch Aufhebung des § 207 BDG 1979 abgeschafft. An ihre Stelle tritt im § 8 Abs. 5 BLVG das Verbot, eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen für mehr als zwei Jahre in Anspruch zu nehmen.

Damit wird einerseits eine automatische Versetzung in den Ruhestand vermieden - eine solche kommt vor der Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 nur bei dauernder Dienstunfähigkeit in Betracht - und andererseits erreicht, daß diese Art der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nicht über diese zwei Jahre hinaus in Anspruch genommen werden kann. Kann der Lehrer in einem solchen Fall weiterhin eine halbe, nicht aber eine volle Lehrverpflichtung übernehmen, stehen ihm andere Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung, zB nach § 8 Abs. 9 BLVG zu Gebote.

- 13 -

Zu Art. I Z 3 (§ 236a Abs. 2 BDG 1979):

Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, daß der Lehrer, der nach dem aufgehobenen § 207 in den Ruhestand versetzt worden ist, bei Wiedererlangen der Dienstfähigkeit wieder in den Dienststand aufgenommen werden kann.

Zu Art. II Z 1 (§ 13 Abs. 6 GG):

Eine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage des als Monatsbezug gebührenden Ruhebezuges wäre bei der Außerdienststellung eines Mandatars oder politischen Funktionärs systemfremd und soll daher ausgeschlossen werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 13 Abs. 10a GG):

Für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen wird hier erstmals eine Bezugskürzung vorgesehen, und zwar auf 75%. Damit liegt der Prozentsatz des Bezuges noch immer über jenem der nach § 8 BLVG auf 50% gekürzten Lehrverpflichtung des Bundeslehrers, stellt aber einen Kompromiß zwischen dem Prinzip der leistungsgerechten Bezahlung und sozialen Erwägungen dar.

Dieses Rechtsinstitut ist nach dem LDG und dem LLDG auch für Landeslehrer und für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer vorgesehen. Nach diesen Gesetzen ist aus diesem Anlaß auch eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf ein höheres (nicht aber auf ein niedrigeres) Ausmaß als 50% der vollen Lehrverpflichtung möglich. Da das Gehaltsgesetz auch auf diese Lehrer anzuwenden ist, werden sie von dieser neuen Bestimmung ebenfalls erfaßt. Für den Fall, daß für einen solchen Lehrer eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zB auf 80% der vollen Lehrverpflichtung erfolgt, sieht der letzte Satz der Neuregelung vor, daß an die Stelle von 75% der Bezüge der höhere Prozentsatz der Lehrverpflichtung tritt. Es würden daher 80% der Bezüge gebühren.

Zu Art. II Z 3 (§ 13 Abs. 11 GG):

Zitierungsanpassung an den neugeschaffenen § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II Z 4 (§ 20c Abs. 3 GG):

Im Zuge der Verhandlungen mit den Gewerkschaften über Konsolidierungsmaßnahmen für den öffentlichen Dienst wurde zunächst von einem einheitlichen Anfall der Jubiläumszuwendung erst bei Erreichen einer Dienstzeit von 40 Jahren ausgegangen. Eine derartige Regelung hätte jedoch faktisch vor allem Frauen benachteiligt, da in den meisten Fällen Frauen aus Gründen der Kindererziehung Karenzurlaube in Anspruch nehmen und daher nur sehr schwer ein Dienstalter von 40 Jahren erreichen. Um diesen benachteiligenden Effekt zu vermeiden, wurde der vorliegende Kompromiß gewählt.

Die Neuregelung des Abs. 3 bewirkt, daß die Dienstbehörde zwar die Jubiläumszuwendung bereits mit Erreichen einer Dienstzeit von 35 Jahren aber nurmehr dann gewähren kann, wenn der Beamte, der in den Ruhestand tritt, das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Es soll damit für Beamte ein Anreiz geschaffen werden, länger im Dienststand zu verbleiben, da bei einer Pensionierung vor dem 60. Lebensjahr durch die Neuregelung die Gewährung einer Jubiläumszuwendung vor Vollendung des Dienstalters von 40 Jahren jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 22 Abs. 3 bis 8 GG):

Die bisherigen Absätze 2a bis 5 des § 22 werden übersichtlicher gegliedert. Eingefügt wird ein Abs. 5, der sich auf die Pensionsbeitragspflicht während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen bezieht, für die nicht mehr die vollen, sondern nach dem neuen § 13 Abs. 10a verringerte Bezüge gebühren. Der Beamte hat auch für diese Zeit den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 13 Abs. 10a in Verbindung mit § 13 Abs. 11 gekürzte ruhegenußfähige Monatsbezug.

Zu Art. II Z 7 bis 9 (§ 30 Abs. 1 GG):

Mit den Funktionszulagen der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 des A-Schemas sind alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 65% dieser Zulage gelten

- 15 -

als Funktionskomponente, die restlichen 35% als Abgeltung für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen.

Dieser Anteil von 35% wird nun analog den Nebengebühren für Mehrleistungen gekürzt, und zwar für die Monate April bis Dezember 1996 um 15% (das entspricht der bereits 1995 erfolgten Kürzung der Abgeltungen für Mehrleistungen um 10% und der weiteren, 1996 wirksam werdenden Kürzung um 5%). Für die Zeit ab Jänner 1997 erhöht sich das Kürzungsausmaß auf 18%, da die Nebengebühren für Mehrleistungen 1997 um weitere 3% gekürzt werden.

Da auf Grund der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 vorgesehenen Etappenregelung für den zweiten Schritt der Besoldungsreform für die Jahre 1996, 1997 und die Zeit ab Beginn 1998 unterschiedlich hohe Zulagenansätze vorgesehen sind, ist eine zeitlich abgestufte dreimalige Änderung des § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erforderlich.

Zu Art. II Z 10 (§ 30 Abs. 4 GG):

Die Kürzung des Mehrleistungsanteiles der Funktionszulage bewirkt eine Verringerung der gesamten Funktionszulage. Von dieser verringerten Funktionszulage beträgt der Anteil der (gekürzten) Mehrleistungskomponente statt 35% ab April 1996 nurmehr 31,4% und ab dem Jahre 1997 nurmehr 30,6%, da die Funktionskomponente nicht gekürzt wird und daher einen höheren Anteil an der Zulage als bisher ausmacht.

Zu Art. II Z 11 (§ 31 Abs. 2 GG):

Im Fixgehalt für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 des A-Schemas steckt eine Komponente von 16% für die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen.

Da auf Grund der Etappenregelung der Besoldungsreform eine Überleitung und eine Ernennung in diese Funktionsgruppen erst ab 1. Jänner 1998 zulässig ist, kommt für die dort vorgesehene Mehrleistungskomponente ausschließlich die Kürzung um 18% in Betracht.

- 16 -

Zu Art. II Z 12 (§ 31 Abs. 4 GG) :

Die Kürzung des Mehrleistungsanteiles des Fixgehaltes bewirkt eine Verringerung des gesamten Fixgehaltes. Von diesem verringerten Fixgehalt beträgt der Anteil der (gekürzten) Mehrleistungskomponente statt 16% nurmehr 13,5%, da die Funktionskomponente nicht gekürzt wird und daher einen höheren Anteil am Fixgehalt als bisher ausmacht.

Zu Art. II Z 13 und 14 (§ 44 GG) :

Mit der Dienstzulage der Staatsanwälte sind alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 50% der Dienstzulage gelten als Mehrleistungskomponente. Diese Komponente wird so wie die Mehrleistungskomponente der Funktionszulage des § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Zeit vom April bis Dezember 1996 um 15% und für die Zeit danach um 18% gekürzt.

Der Anteil der Mehrleistungskomponente an der Dienstzulage sinkt daher für die Zeit vom April bis Dezember 1996 von 50% auf 45,9% und für die Zeit danach auf 45,1%.

Zu Art. II Z 15 und 16 (§ 49a GG) :

Auch die Forschungszulage der Hochschullehrer hat eine Mehrleistungskomponente, die in diesem Fall 75% beträgt. Bei prozentuell gleicher Kürzung wie bei den anderen Mehrleistungskomponenten sinkt ihr Anteil an der gesamten Zulage für die Zeit vom April bis Dezember 1996 auf 71,8% und für die Zeit danach auf 71,1%.

Zu Art. II Z 17 bis 25 (§§ 51, 51a und 53 GG) :

Im Zuge der Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung sind auch sehr erhebliche Einsparungen auf dem Sektor der Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und künstlerischen Hochschulen notwendig. Dies betrifft sowohl die im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, enthaltenen Abgeltungsformen als auch die im Gehaltsgesetz 1956 geregelte Kollegiengeldabgeltung.

Universitäts- und Hochschulprofessoren üben ihre Lehrtätigkeit im Dienstverhältnis aus und erhalten hierfür eine den Monatsbezug

- 17 -

ergänzende "Kollegiengeldabgeltung" (§ 51 für wissenschaftliche Fächer und § 51a für künstlerische Fächer).

Die Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten werden innerhalb der Dienstpflichten bisher nur zu einer Mitwirkung bzw. einer qualifizierten ("verantwortlichen") Mitwirkung herangezogen, das heißt vor allem zur Führung von Gruppen von Studierenden im Rahmen einer von einem Universitäts(Hochschul)professor geleiteten Veranstaltung. Für diese "verantwortliche" Mitwirkung gebührt ihnen ein Anteil an der "Kollegiengeldabgeltung" - in wissenschaftlichen Fächern ohne Schmälerung der Kollegiengeldabgeltung des betreffenden Universitäts(Hochschul)professors, in künstlerischen Fächern wird die Kollegiengeldabgeltung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent aufgeteilt.

Soll ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent selbständig Lehrveranstaltungen abhalten, besitzt er aber nicht oder noch nicht die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent, bedarf es bisher der Erteilung eines außerhalb des Assistentenverhältnisses liegenden Lehrauftrages. Damit wurde allerdings der ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen, nämlich die Ergänzung der vom "Stamm-Hochschullehrerpersonal" (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende, immer mehr zu den Universitätsassistenten verlagert. Universitätsassistenten decken daher im Wege der Lehraufträge einen Großteil des Lehrveranstaltungsbedarfes ab.

Bereits seit Jahren wird nach einem einheitlichen einer Lehrtätigkeit der Assistenten im Dienstverhältnis und einer angemessenen Abgeltung gesucht. Die Assistenten sind sowohl organisations- als auch dienstrechtlich Universitäts- bzw. Hochschullehrer und sollten daher schon definitionsgemäß selbständig Lehrveranstaltungen abhalten, wobei "selbständig" sich nur auf die inhaltliche und methodische Freiheit der Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen bezieht, die nicht habilitierten Assistenten müssen zum Unterschied von Universitäts(Hochschul)dozenten mit der Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen ausdrücklich betraut werden.

Bereits 1990 wurde im Organisationsrecht der Universitäten (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1 UOG 1993, später auch im § 29 Abs. 3 Z 3 UOG 1993) und der künstlerischen Hochschulen (§ 7 Z 2 lit. a AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 3 KH-OG) die Grundlage für eine selbständige Lehrtätigkeit von Assistenten im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffen, deren Wirksamkeit jedoch ausdrückliche bis zur Schaffung der korrespondierenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgeschoben (Art. III Abs. 2 der UOG-Novelle, BGBl. Nr. 368/1990, Art. II Abs. 2 der AOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1990, Art. II Abs. 2 der KH-OG-Novelle, BGBl. Nr. 366/1990).

Den auf die Schaffung einer solchen besoldungsrechtlichen Regelung gerichteten Beratungen stand jahrelang die sehr große Bandbreite der Höhe der Abgeltung von Lehrtätigkeit im Universitäts- und Hochschulbereich als schwer überwindbares Hindernis entgegen. Die Remuneration für Lehraufträge ragt betragsmäßig so weit über die anderen Abgeltungsformen hinaus, daß die beabsichtigte Umstellung auf ein dem Abgeltungssystem für Lehrveranstaltungen der Universitäts- und Hochschulprofessoren ähnliches Modell selbst unter Berücksichtigung der mit remunerierten Lehraufträgen zwingend verbundenen zweiten Sozialversicherungspflicht einerseits auf Akzeptanz- und andererseits auf Finanzierungsprobleme stieß.

Das nun vorgeschlagene neue System sieht vor, daß die Assistenten ihre Lehrtätigkeit künftig im Rahmen des Dienstverhältnisses ausüben, die bisher stark divergierenden Abgeltungssätze sollen einander angenähert werden, die Staffelung der Stundensätze soll Anreize zu vermehrter Lehrtätigkeit bieten.

Der neue § 53 geht von einer im Zuge der Assistentenlaufbahn schrittweisen Steigerung des Einsatzes der Assistenten im Lehrbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus. In der ersten Phase des Dienstverhältnisses, das heißt parallel zum Doktoratsstudium (in künstlerischen Fächern bis zum Erwerb einer dem Doktorat gleichzuwertenden Qualifikation, bei Ärzten bis zum Abschluß der Facharztausbildung), soll der Assistent in beschränktem Umfang (grundsätzlich bis zu vier Wochenstunden, nur

in Fällen, in denen der Lehrbetrieb im notwendigen Umfang nicht anders aufrechterhalten werden kann, bis zu 6 Wochenstunden) zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (Gruppenunterricht) eines Universitätsprofessors herangezogen werden und so auf eine spätere selbständige Lehrtätigkeit vorbereitet werden. Die Beschränkung im Normalfall auf vier Wochenstunden scheint notwendig, um dem Assistenten ausreichend Gelegenheit zur Erbringung der für die Bewältigung der Qualifikationshürden im Assistentendienstverhältnis ebenfalls notwendigen Forschungsleistungen (dies wird in der Regel zunächst vorrangig die Dissertation sein) zu geben. Bei Assistenzärzten ist auf die Facharztausbildung Rücksicht zu nehmen.

Die Umschreibung der Voraussetzungen für eine Heranziehung zur "verantwortlichen Mitwirkung" entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen des § 51 Abs. 8. Es mußte jedoch auf die zu beobachtenden Fehlentwicklungen reagiert werden. Es scheint sachlich nicht begründbar, eine Unterstützung des Leiters einer Lehrveranstaltung durch Assistenten auch dann vorzusehen und gesondert abzugelten, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Studierenden von der der mitwirkenden Assistenten bzw. Mitarbeiter im Lehrbetrieb nur geringfügig oder gar nicht unterscheidet. Ebenfalls nicht der Funktion einer "verantwortlichen Mitwirkung" entspricht die nicht selten zu beobachtende Situation, daß eine Lehrveranstaltung tatsächlich zur Gänze vom formell nur "verantwortlich mitwirkenden" Assistenten geplant und durchgeführt wird, der formell die Lehrveranstaltung leitende Universitäts(Hochschul)professor aber an ihr inhaltlich kaum beteiligt ist. In diesem Fall wäre eine selbständige Abhaltung der Lehrveranstaltung durch den betreffenden Assistenten die richtige Lösung.

In künstlerischen Fächern (künstlerischer Einzelunterricht) soll die Regelung der Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung von Hochschulassistenten (Teilung der Abgeltung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent) beibehalten werden.

Nach der Promotion bzw. dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach Abschluß der Facharztausbildung soll der Assistent grundsätzlich mit der

selbständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden. Als Stundenausmaß sind bis zu sechs Wochenstunden angenommen, um dem Verwendungsbild und der fortgeschrittenen Qualifikation des Assistenten in diesem Laufbahnstadium Rechnung zu tragen. Die Abgeltung soll aber jedenfalls mit insgesamt 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern mit 10) Wochenstunden begrenzt werden. Dies bedeutet aber auch, daß diese Assistenten vom zuständigen Kollegialorgan nicht verpflichtet werden sollen, mehr als 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern nicht mehr als 10) Wochenstunden Lehrveranstaltungen abzuhalten oder an ihnen mitzuwirken.

Nach Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent sollte ein Assistent verstärkt (jedenfalls acht Wochenstunden) in der Lehre tätig sein, zumal er dann einerseits schon die gewünschte fachliche, pädagogische und didaktische Erfahrung besitzt, und andererseits der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht mehr die vor der Habilitation übliche Intensität aufweisen wird. Eine Obergrenze der Beauftragung soll bei insgesamt 12 Wochenstunden eingezeichnet werden. Da für die erste Wochenstunde keine eigene Abgeltung gebühren soll, können also höchstens 11 Wochenstunden in der neuen Form vergütet werden.

Eigene Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit von Hochschulassistenten mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung in künstlerischen Fächern wären zwar vom Organisationsrecht her nicht zwingend, weil sich die Gleichstellung dieser Gruppe mit Dozenten derzeit nur auf die dienstrechtliche Stellung bezieht. Organisationsrechtlich sind diesen zweifellos qualifizierten Hochschulassistenten derzeit nicht die Rechte eines Universitäts(Hochschul)dozenten eingeräumt, sie besitzen daher nach der derzeitigen Rechtslage keine volle Lehrbefugnis (venia docendi) und sind somit nicht berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen frei zu wählen, sondern benötigen für alle abzuhaltenden Lehrveranstaltungen eine Beauftragung. Dennoch erscheint es aus Gründen der Vollständigkeit des neuen Abgeltungssystems geboten, auch diese sehr kleine Gruppe in die Abgeltungsregelung für

- 21 -

Dozenten einzubeziehen. Die Obergrenze soll auch für diese Gruppe bei 12 bzw. 11 Wochenstunden liegen.

Die Abgeltungsbeträge pro Semester-Wochenstunde sind so konzipiert, daß sie mit steigendem, Umfang der Lehrtätigkeit überproportional anwachsen und so trotz der gegenüber remunerierten Lehraufträgen geringeren Abgeltungssätze einen gewissen Anreiz zu einer verstärkten Lehrtätigkeit bieten sollen. Bei einem Vergleich mit den bisherigen Abgeltungsformen und Abgeltungsbeträgen ist zu bedenken, daß auch Assistenten im provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis in der Regel nicht nur mit remunerierten Lehraufträgen rechnen konnten, sondern von einer Mischung aus remunerierten und nichtremunerten Lehraufträgen ausgehen mußten.

Sollen Assistenten aus Gründen des Lehrbetriebes auch nach der Promotion (nach dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach dem Abschluß der Facharztausbildung) zum Teil zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden müssen, sind auch die für diese Einsatzform vorgesehenen Abgeltungssätze anzuwenden.

Bei habilitierten Assistenten soll mit Rücksicht auf deren Verwendungsbild eine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit erst mit der zweiten Wochenstunde einsetzen. Eine bloß "verantwortliche Mitwirkung" scheidet bei dieser Gruppe aus.

Die Relation der Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern entspricht der Relation zwischen den betreffenden Lehrauftragsremunerationen (ca. 100:75).

Die Valorisierung der Abgeltung soll sich so wie der Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren an der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung orientieren.

Mit der Umstellung auf dieses neue System ab dem Studienjahr 1996/97 sollen den Assistenten keine Lehraufträge mehr erteilt werden. Auch Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten oder

Hochschulen sollen in die Berechnung der Abgeltung einfließen. Die Erteilung von remunerierten oder nichtremunerten Lehraufträgen ist auch organisationsrechtlich nicht notwendig, weil auch im neuen System mit jeder Betrauung mit der Abhaltung einer bestimmten Lehrveranstaltung gleichzeitig die auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis erteilt wird.

Mit dieser Umstellung ergibt sich auch die Notwendigkeit einer textlichen Anpassung der §§ 51 und 51a (Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren). Weiters sind Zitate zu berichtigen.

Die vorgeschlagene Systemumstellung soll mit Beginn des nächsten Studienjahres (1. Oktober 1996) wirksam werden.

Zu Art. II Z 26 (§ 61 Abs. 4 GG):

Nach der geltenden Rechtslage gebührt dem Lehrer für eine dauernde Unterrichtserteilung, mit der das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird, eine Vergütung, deren Höhe für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 vH des Gehalts (und bestimmter Zulagen) beträgt. Eine Überprüfung der Höhe dieses Vergütungssatzes hat einen Novellierungsbedarf insofern aufgezeigt, als eingetretene Änderungen in den der Festlegung dieses Satzes zugrundeliegenden Prämissen zu berücksichtigen sind.

Der derzeitige Vergütungssatz beruht auf folgender Überlegung: Mit einer Werteinheit wird 1/20 der Lehrverpflichtung erbracht, wofür 5% des Gehaltes, bzw. unter Anwendung des üblichen 50%igen Überstundenzuschlages 7,5% des Gehaltes zusteht. Die Vergütung wird für die zehn Monate des Unterrichtsjahres ausbezahlt. Da (im Entstehungszeitpunkt der Regelung) im Rahmen des Unterrichtsjahres rund ein Monat unterrichtsfreier Zeit zu berücksichtigen gewesen ist, in der eine Mehrdienstleistung nicht erbracht wird, ist der Wert von 7,5% um 10% gekürzt worden, woraus sich ein Vergütungssatz von 6,75% bzw. aufgerundet 6,8% ergeben hat.

Insbesondere die Einführung einer weiteren unterrichtsfreien Woche, die nunmehr die Bezeichnung "Semesterferien" trägt, macht eine Anpassung des Kürzungsprozentsatzes erforderlich.

Zu Art. II Z 27 (§ 61 Abs. 5 GG 1956):

Der Vergütungssatz für die vertretungsweise Heranziehung eines Lehrers (Supplierung) ist von den Überlegungen, die eine Änderung des Vergütungssatzes für dauernde Mehrdienstleistungen erfordern, nicht betroffen. Für die Festlegung der Höhe der Supplervergütung ist es aufgrund der Änderungen im § 61 Abs. 4 angezeigt, von einer prozentmäßigen Anknüpfung an den in dieser Bestimmung genannten Wert abzugehen und die Höhe der Vergütung im § 61 Abs. 5 selbständig zu regeln. Materiell tritt dadurch im Bereich der Supplervergütung keine Änderung ein.

Mit der Präzisierung der Berechnungsbasis - eine Unterrichtsstunde bei einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung - soll verdeutlicht werden, daß bei der Ermittlung der Supplervergütung die dem vertretungsweise erbrachten Unterricht lehrverpflichtungsrechtlich zukommende Wertigkeit heranzuziehen ist. Hält der Vertreter Unterricht in einem Fach, für das die Lehrverpflichtung weniger als zwanzig Wochenstunden beträgt (zB in einem Gegenstand der Lehrverpflichtungsgruppe I), ist auf den Satz von 1,7 vH eine entsprechende Erhöhung anzuwenden, im genannten Beispiel auf das 1,167fache. Erfolgt die Supplierung als Unterricht in einem Fach, für das die Lehrverpflichtung mehr als zwanzig Wochenstunden beträgt (zB in einem Gegenstand der Lehrverpflichtungsgruppe IV), ist eine entsprechende Verminderung, im Beispiel auf das 0,913fache, vorzunehmen.

Zu Art. II Z 28 (§ 61 Abs. 13 GG 1956):

Die Änderungen in den Abs. 4 und 5 erfordern eine Anpassung des Abs. 13. In der Höhe der Vergütung für Unterrichtserteilungen, mit denen das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten (nicht einer vollen) Lehrverpflichtung überschritten wird, tritt materiell keine Änderung ein.

Zu Art. II Z 29 bis 31 (§ 74 Abs. 1 GG):

Die Funktionszulage der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 des E-Schemas weist so wie die im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes geregelte Funktionszulage der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 des A-Schemas eine

Mehrleistungskomponente von 16% auf. Diese Zulage fällt ebenso unter die Etappenregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform. Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 32 (§ 74 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 33 (§ 87 Abs. 2 GG):

Das Fixgehalt für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 des M-Schemas entspricht dem für das A-Schema vorgesehenen Fixgehalt. Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 34 (§ 87 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 35 bis 37 (§ 91 Abs. 1 GG):

Die Funktionszulagen der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 des M-Schemas weisen so wie die im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes geregelte Funktionszulage der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 des A-Schemas eine Mehrleistungskomponente von 16% auf. Diese Zulage fällt ebenso unter die Etappenregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform. Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 38 (§ 91 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 39 bis 41 (§ 103 Abs. 5 und 6 GG):

Das Fixgehalt dieser höchsten Funktionäre der Post- und Telegraphenverwaltung enthält ebenfalls einen Mehrleistungsanteil und wird wie das Fixgehalt nach § 31 des Gehaltsgesetzes behandelt. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu Art. II Z 42 bis 45 (§ 105 Abs. 1 und 4 GG):

Mit der Dienstzulage der Verwendungsgruppe PT 1 und der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 sind in der Post- und Telegraphenverwaltung ebenfalls alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Diese Dienstzulage wird wie die Funktionszulage nach § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 behandelt. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu Art. II Z 46 (§ 113a GG):

Entsprechend der bisherigen - seit 1995 laufenden - Reduktion der Überstundenanordnungen wird mit dieser Änderung des Gruppenpauschales der Überstundenanteil verringert. Im vorliegenden Fall erfolgt die Verringerung der Anordnung von Überstunden nicht (wie sonst) durch Weisung, sondern bedarf der Regelung in Verordnungsform. Um diese Verordnung per Gesetz ändern zu können, erfolgt in Abs. 1 eine Hebung auf Gesetzesstufe.

Die getroffene Regelung sieht für 1995 und 1996 eine Reduktion der Überstundenanordnungen im Ausmaß von 15% vor. Für 1997 erfolgt eine zusätzliche Verringerung um 3%.

Andere Verordnungen über Gruppenpauschalien für Überstundenvergütungen usw. sind von der Kürzung nicht betroffen, da sie lediglich den Tarif für die einzelne Stunde der Mehrdienstleistung festlegen, aber nicht das für den einzelnen Bediensteten in Betracht kommende Gesamtausmaß der Mehrleistungsabgeltung regeln. In diesen Fällen ist eine Überstundenreduktion im Wege der Anordnung erforderlich.

Zu Art. II Z 46 (§ 113b GG):

Während sich betragliche Änderungen bei den Nebengebühren für Mehrleistungen auf Grund von Überstundeneinsparungen nur als Teil eines jahrzentelangen Durchrechnungszeitraumes auf die Nebengebührensulage zum Ruhegenuß auswirken, sobald der betreffende Beamte in den Ruhestand tritt, werden gesetzliche Änderungen bei den Mehrleistungsanteilen von Zulagen und Fixgehältern auf Grund der im § 41 des Pensionsgesetzes 1965 festgeschriebenen Pensionsautomatik unmittelbar und im vollen Ausmaß für den Ruhe- und Versorgungsgenuß wirksam, und zwar auch für alle jene, die sich

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits im Ruhestand befinden oder einen Versorgungsgenuß beziehen.

Um eine solche Benachteiligung zu vermeiden, stellt § 113b sicher, daß die durch dieses Bundesgesetz bewirkten Änderungen bei den Mehrleistungsanteilen von Zulagen und Fixgehältern keine Schmälerung der Pension für den nachstehenden Personenkreis bewirken:

1. Altpensionisten, das sind Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung mit 1. April 1996 Pensionisten waren,
2. Beamte, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Neuregelung (also spätestens mit 31. März 2001) in den Ruhestand treten,
3. nach dem Pensionsgesetz 1965 anspruchsberechtigte Hinterbliebene nach Beamten, die vor dem 1. April 2001
 - a) in den Ruhestand getreten oder
 - b) im Dienststand verstorbensind.

Diese Schutzbestimmung erstreckt sich somit auch auf Beamte, die in den nächsten fünf Jahren aus dem Dienststand ausscheiden, und ihre Angehörigen. Damit soll ein angemessener Zeitabstand zwischen dem Inkrafttreten der Neuregelung für den Aktivbereich und ihrer Auswirkung auf den Pensionsbereich geschaffen werden.

Zu Art. II Z 47 und 48 (§ 121 Abs. 4a GG):

Der Mehrleistungsanteil der herkömmlichen Verwendungszulage (seinerzeit nach § 30a Abs. 1 Z 3 GG) wird entweder in Vorrückungsbeträgen oder in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen. Hier kann die Reduktion nicht durch Festlegung eines geänderten Schillingbetrages, sondern nur durch eine prozentuelle Senkung des Mehrleistungsanteils erfolgen.

Zu Art. II Z 49 (§ 122 Abs. 3 GG):

Die Reduktion des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage gilt auch für den Mehrleistungsanteil der Verwendungsabgeltung.

Zu Art. III Z 1 (§ 45 Abs. 2 VBG):

Da der Satz für die Vergütung von Lieferungen, mit denen das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, im § 61 Abs. 13 Z 2 GG 1956 nunmehr selbständig und ohne Bezugnahme auf den in Z 1 der genannten Bestimmung geregelten Satz formuliert wird, muß der Verweis im § 45 Abs. 2 VBG 1948 (Lieferungsvergütung für teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L) entsprechend eingeschränkt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. III Z 2 (§ 54 Abs. 2 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen. Diese Neugestaltung des Systems des Einsatzes der Universitäts(Hochschul)assistenten in der Lehre an Universitäten und künstlerischen Hochschulen samt Abgeltung soll ab 1. Oktober 1996 analog auch auf die Vertragsassistenten angewendet werden.

Zu Art. IV Z 1, 3, 4 und 7 und Art. V Z 1, 2 und 4 (§ 4 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 62c PG, § 5 Abs. 2 und 4 und § 18d NGZG):

Das stetig fallende faktische Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten und die stetig steigende Zahl von Frühpensionierungen erfordern Maßnahmen, die einerseits einen finanziellen Anreiz zum möglichst langen Verbleiben im Dienststand geben, andererseits aber die Pension im Falle einer Frühpensionierung entsprechend absenken sollen. Diese Zielvorgaben werden durch eine Reduktion des Prozentausses der Ruhegehaltbemessungsgrundlage im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr umgesetzt.

Konkret vermindert sich das Prozentausses der Ruhegehaltbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte (dies ist der Letzte des Monats, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet), um 0,1667 Prozentpunkte; dies entspricht einer Reduktion um 2 Prozentpunkte für ein volles Jahr.

Beispiel: Ein am 7. August 1942 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem Letzten des Monates, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, somit dem 31. August 2002, liegen 68 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt somit $80-68 \times 0,1667 = 68,66\%$ des Ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Ruhestandsversetzungen erfolgen zwar regelmäßig zum Monatsletzten, werden in manchen Bereichen jedoch auch untermonatig durchgeführt. Für die Berechnung der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage gelten Bruchteile von Monaten unabhängig davon immer als ganzer Monat. Da diese Regelung Beamten auch zum Nachteil gereichen könnte (so wäre etwa im Fall einer Ruhestandsversetzung mit dem Vorletzten eines Monates dieser Monat bei der Kürzung voll zu berücksichtigen), wird empfohlen, Ruhestandsversetzungen grundsätzlich zum Monatsletzten durchzuführen.

Zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes wird die Abschlagsregelung in dreierlei Hinsicht eingegrenzt: Zunächst erfolgt keine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grunde eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

Weiters sind der Kürzung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter bei der Ruhestandsversetzung maximal neun Jahre zugrunde zu legen; die Ruhegenußbemessungsgrundlage darf somit 62% des Ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

Zuletzt bleibt durch § 7 Abs. 2 Z 2 das derzeit fehlende p165 Mmnn Ruhegenußfähigen Monatsbezuges im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu zehn (bzw. 15 bei nach dem 1. Mai 1995 neu in den öffentlichen Dienst Eingetretenen) Jahren, gewahrt.

Entsprechend dem höheren Steigerungsbetrag bei der Ruhegenußzulage erfolgt die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei der Ruhegenußzulage mit 0,2083 Prozentpunkten pro Monat bzw. 2,5 Prozentpunkten für ein volles Jahr.

Die analoge Kürzung der Nebengebührendzulage erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage. § 5 Abs. 6 NGZG bewirkt darüber hinaus eine der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage entsprechende Minderung des Höchstausmaßes der Nebengebührendzulage: 20% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges entsprechen 25% der Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% bzw. 25% des maximalen Ruhegenusses. Die Beschränkung der Nebengebührendzulage mit einem Viertel des Ruhegenusses bleibt somit auch im Falle einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten.

Durch die jeweiligen Übergangsbestimmungen (§ 62c PG 1965, § 18d NGZG bzw. § 18b BThPG) wird der Anwendungsbereich der Neuregelung auf ab dem 1. April 1996 neu anfallende Ruhe- und von diesen abgeleitete Versorgungsbezüge eingeschränkt.

Die Kürzungsbestimmungen sind sowohl im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 14 Abs. 1 BDG 1979 (wegen Dienstunfähigkeit) als auch im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 (wegen Ausübung eines Mandates oder einer politischen Funktion) anzuwenden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 5 Abs. 5 PG):

Die Inanspruchnahme der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes für Lehrer geschaffenen Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zur Hälfte zieht nach § 5 Abs. 3 und 4 PG 1965 jedenfalls eine Minderung des Ruhegenusses nach sich. Diese Rechtslage könnte Lehrer, die die zur Erlangung des Ruhegenusses im Höchstausmaß erforderlichen Dienstjahre bereits in Vollbeschäftigung zurückgelegt haben, von der Inanspruchnahme der Herabsetzung der Lehrverpflichtung abhalten und dadurch den arbeitsmarktpolitischen Zweck der Teilzeitregelung beeinträchtigen.

Der neue Abs. 5 sieht daher vor, daß eine Minderung des Ruhegenusses dann nicht eintritt, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Lehrers ohne Berücksichtigung von Zeiten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung und zugerechneter Zeiten für die Erlangung des Ruhegenusses im Höchstausmaß ausreicht.

Zu Art. IV Z 5, Art. V Z 3, Art. VI Z 4, Art. VIII Z 1, Art. X Z 5, Art. XI Z 5, Art. XII Z 2, Art. XIII Z 1, Art. XIV Z 1, Art. XV und Art. XVIII (§ 13a PG, § 5a NGZG, § 10a BThPG, § 82a BF-DO, § 107a LDG, § 116a LLDG, § 44m BezG, § 5h VfGG, § 4 Abs. 3 DorotheumsG und Art. XV PRG 1993):

Die von den Betroffenen nur schwer nachvollziehbaren Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag durch einen von Pensionsbezügen zu leistenden Beitrag ersetzt. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5% derjenigen des seit 1. Jänner 1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages (PensSB-V 1996, BGBl. Nr. 72).

Mit dieser Änderung wird auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der allgemeinen Pensionserhöhungen und der Anpassungen der Pensionen in der Allgemeinen Sozialversicherung beseitigt. In Hinkunft gilt somit für die allgemeinen Erhöhungen der Beamtenpensionen ausschließlich die Pensionsautomatik (§ 41 PG 1965). Art. XV Z 1 des Pensionsreform-Gesetzes 1993 wird demgemäß aufgehoben.

Gemäß Art. XVIII des Entwurfs treten weiters die Geschäftsordnung des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme und die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996 mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.

Die weiteren Änderungen betreffen Zitierungsanpassungen an die neue Beitragsregelung.

Zu Art. VI Z 1, 2, 3 und 5 (§ 5 Abs. 1a bis 1c, § 6 Abs. 3, § 6a Abs. 4 und § 18b BThPG)

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen des PG 1965 und des NGZG wird hingewiesen.

Zu Art. VII Z 1 bis 4 (§§ 68 und 68a RDG):

Mit der Dienstzulage der Richteramtsanwärter und Richter sind alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 50% der Dienstzulage gelten als Mehrleistungskomponente. Auf die gleichartigen Bestimmungen für Staatsanwälte im § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 1 (§ 5 BLVG):

Die geltende Sonderbestimmung für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, bewirkt eine Abgeltung, die im Vergleich zur Abgeltung der Unterrichtserteilung an den übrigen Schulen zu unangemessenen Ergebnissen führt, weil der lehrverpflichtungsrechtliche Aufwertungsfaktor (3:5) höher ist, als es der Mehrbelastung im Unterricht an Schulen für Berufstätige in der gebotenen Gesamtbetrachtung der Besonderheiten dieses Schulbereiches entspricht. Es soll daher der Aufwertungsfaktor auf 3:4 umgestellt werden. Anstelle der organisatorischen Anknüpfung an die Führung als Abendschule soll der Anwendungsbereich auf den Abendunterricht abstellen, der im Rahmen der herkömmlichen Lehrerverwendung an Schulen in der Regel nicht anfällt. Mit der aus der Aufwertung resultierenden Abgeltung ist den Besonderheiten des Unterrichtes an Schulen für Berufstätige umfassend Rechnung getragen.

Im Sinne der Gleichbehandlung soll der Abendunterricht an den als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs der Bildungsanstalten, die zur Zeit der Verabschiedung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes schulorganisatorisch noch nicht vorgesehen waren, in die Regelung einbezogen werden.

Zu Art. IX Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1 und 3 BLVG):

Im Sinne einer weiteren Zurückdrängung von Mitwirkungsbefugnissen soll die im § 7 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG) vorgesehene Bindung des Ressortministers an das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bei der Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände entfallen. Durch diese Maßnahme können Abläufe gestrafft und die Eigenverantwortlichkeit des Ressorts gestärkt werden. Übergreifende Koordinierungsinteressen stehen

dieser Veränderung nicht entgegen, weil sich die aufeinander abzustimmenden Vorgänge im wesentlichen auf ein Ressort konzentrieren. Mit der Beseitigung der Mitwirkungskompetenz im § 7 Abs. 1 BLVG kann auch die Regelung im § 7 Abs. 3, die Ausnahmen von der Einvernehmensbindung betrifft, als obsolet entfallen.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll mit zwei Jahren befristet sein. Am Ende dieses Beobachtungszeitraumes wird über eine Verlängerung zu entscheiden sein. Im Zuge der Evaluierung wird unter anderem zu prüfen sein, wie sich die Verteilung der Lehrerwochenstunden (unterrichtliche Verwendung) auf die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen entwickelt hat. Diese Verteilung stellt sich (für den Ressortbereich Unterricht) zum 1. Mai 1995 wie folgt dar:

Lehrverpflichtungsgruppe I:	41,825%
Lehrverpflichtungsgruppe II:	8,532%
Lehrverpflichtungsgruppe III:	24,300%
Lehrverpflichtungsgruppe IV:	5,555%
Lehrverpflichtungsgruppe IVa:	11,858%
Lehrverpflichtungsgruppe IVb:	0,900%
Lehrverpflichtungsgruppe V:	1,850%
Lehrverpflichtungsgruppe Va:	5,136%
Lehrverpflichtungsgruppe VI:	0,043%

Der Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände ändert nichts an der notwendigen Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes vor Erlassung einer Verordnung, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat. Sollte sich daher durch eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Einstufung von Unterrichtsgegenständen in der Weise ändern, daß die neue Relation der Wertigkeit der Unterrichtsgegenstände zu Mehrkosten führt, wird daher auch weiterhin das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betreffend eine solche Maßnahme herzustellen sein.

Zu Art. IX Z 4 (§ 8 Abs. 5 BLVG):

Hier wird die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des

Lehrers gelegen sind, auf maximal zwei Jahre begrenzt. Auf die Ausführungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. X Z 1 bis 4 (§ 12 Abs. 1 und 5, § 14 Abs. 1 Z 1 und § 44 Abs. 4 LDG):

Wegfall der automatischen Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers gelegen sind, und Begrenzung dieser Herabsetzung mit maximal zwei Jahren. Auf die Erläuterungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. X Z 6 (§ 115b Abs. 2 LDG):

Übergangsbestimmung zu den Änderungen bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Landeslehrers aus gesundheitlichen Gründen. Auf die Erläuterungen zu § 236a Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. XI Z 1 bis 4 (§ 12 Abs. 1 und 5, § 14 Abs. 1 Z 1 und § 44 Abs. 4 LLDG):

Wegfall der automatischen Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers gelegen sind, und Begrenzung dieser Herabsetzung mit maximal zwei Jahren. Auf die Erläuterungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. XI Z 6 (§ 121c Abs. 2 LLDG):

Übergangsbestimmung zu den Änderungen bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers aus gesundheitlichen Gründen. Auf die Erläuterungen zu § 236a Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. XVI (§ 308 ASVG):

Mit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses übernimmt der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer die Verpflichtung zur angemessenen Pensionsversorgung, deren Niveau regelmäßig das aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erzielbare übersteigt. Obwohl vor der

Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten nicht für die Pensionsversorgung angerechnet werden, erscheint es nur billig, zumindest die aufgrund einer Pflichtversicherung entrichteten Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes der Bundesbeamten heranzuziehen.

Zu Art. XVII (Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997):

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 folgendes Gehaltsabkommen erzielt:

Die vom Abkommen erfaßten öffentlich Bediensteten erhalten am 1. April 1996 eine Einmalzahlung von 2.700 S und am 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von 3.600 S. Teilbeschäftigten und Pensionisten gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages. Das Abkommen gilt auch für Teilnehmer an der Eignungsausbildung.

§ 1 regelt den Anspruch auf die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung, § 2 den Anspruch auf die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die betreffende Person am jeweiligen Stichtag dem Kreis der in den §§ 1 oder 2 (bei Pensionisten in Verbindung mit § 3) Anspruchsberechtigten angehört und (zB als Bediensteter) an diesem Tag auch Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge, auf Pension usw. schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung.

Gemäß § 3 Abs. 2 sind die Bestimmungen über die Einmalzahlung nicht auf Ansprüche nach dem Bezügegesetz oder dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 anzuwenden, auch wenn diese auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 verweisen. Wer also zB einen Pensionsanspruch auf Grund des Bezügegesetzes, aber keinen Pensionsanspruch als Beamter des Ruhestandes oder als Hinterbliebener nach einem Beamten nach dem Pensionsgesetz 1965 hat, hat keinen Anspruch auf Einmalzahlung.

Nach § 4 gebührt der Anspruch auf Einmalzahlung nur im aliquoten Ausmaß, wenn sich der Bedienstete am Stichtag in Teilbeschäftigung befindet oder wenn seine Bezüge auf Grund einer (vorläufigen) Suspendierung gekürzt sind.

Nach § 5 ist die Einmalzahlung der Pensionisten aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegenuß von einer geringeren als der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegenuß (im Falle eines Versorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten somit bei einem der Versorgung zugrundeliegenden Prozentsatz von 40 bis 59,999) bemessen wurde.

Gemäß § 6 sind von den Einmalzahlungen weder Sozialversicherungsbeiträge, noch Wohnbauförderungsbeiträge, noch allfällige Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten. Eine entsprechende Bestimmung für Pensionsbeiträge ist nicht erforderlich, da die Einmalzahlungen im § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ohnehin nicht unter den pensionsbeitragspflichtigen Bezügen angeführt sind.

§ 7 Abs. 1 regelt den Auszahlungstermin der Einmalzahlungen. Maßgebend ist hiefür der Auszahlungstermin für die für den betreffenden Monat gebührenden laufenden Bezüge, Pensionen udgl.

Da die Einmalzahlung gemeinsam mit den laufenden Bezügen, Pensionen udgl. ausbezahlt wird, soll sich die für die Auszahlung allgemein geltende Rundungsregel gemäß § 7 Abs. 2 nicht auf die laufenden Bezüge, Pensionen udgl., sondern auf den Gesamtbetrag (laufende Bezüge, Pensionen udgl. **einschließlich** der Einmalzahlung) erstrecken.

Ansonsten wirken sich die Einmalzahlungen gemäß § 7 Abs. 3 auf die laufenden Bezüge, Pensionen udgl. besoldungsrechtlich nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen udgl. einzubeziehen.

§ 8 erweitert den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Landeslehrer, Landesvertragslehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer. Pensionsberechtigte Hinterbliebene nach Landeslehrern und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern sind von der Umschreibung im § 1 und § 2 unmittelbar erfaßt.

§ 9 enthält die übliche Dynamik-Klausel, § 10 regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Zu Art. XVIII (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Durch den Wegfall der Bestimmungen über den Pensionssicherungsbeitrag im Abschnitt IIA des Pensionsgesetzes 1965 und in gleichartigen pensionsrechtlichen Bestimmungen sind die den Pensionssicherungsbeitrag betreffenden Verordnungen obsolet geworden und werden daher aufgehoben.